



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Mönchengladbach
41050 Mönchengladbach

Datum: 30.06.2015

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

31.02.01-MG - HH 2014-258

bei Antwort bitte angeben

Frau Binder-Falcke

Zimmer: 299/1

Telefon:

0211 475-2746

Telefax:

0211 475-2671

doris.binder-falcke@

brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reiners,

mit Schreiben vom 05.02.2015 haben Sie den Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Haushalt des Jahres 2015 und die 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2012 bis 2021 vom 18.12.2014 hier angezeigt.

Die am 18.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Die beantragte Genehmigung der am 18.12.2015 vom Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossenen 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2015 wird hiermit erteilt.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Mönchengladbach. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Mönchengladbach entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U76, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kiever Straße

Begründung:

Die Stadt Mönchengladbach nimmt freiwillig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 20.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Mönchengladbach für das Jahr 2012 erstmalig genehmigt.



Die Stärkungspakteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Auch mit der Fortschreibung des HSP 2015 wird ein erstmaliger Haushaltsausgleich im Jahr 2018 dargestellt. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz sind damit weiterhin erfüllt.

Im Jahr 2014 hat die Stadt Mönchengladbach ihr Planergebnis von rd. - 48,3 Mio. Euro nach dem Entwurf des Jahresabschlusses um rund 2,6 Mio. Euro verfehlt. Angesichts erheblicher Gewerbesteuererlöseinbußen von rund 13 Mio. Euro sowie deutlicher Mehraufwendungen im Personalbereich ist die Abweichung noch moderat ausgefallen. Zu berücksichtigen sind allerdings auch Ermächtigungsübertragungen im Aufwandsbereich in ganz erheblichem Umfang, die den fortgeschriebenen Ansatz 2015 belasten. Nach Auskunft der Verwaltung stehen diese zu einem großen Anteil im Zusammenhang mit Maßnahmen, die dem Projekt "Innenstadt Rheydt" zuzuordnen sind. Gleichwohl verweise ich auf Ziffer 10 der Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Verfügung, wonach mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.

Im neuen mittelfristigen Finanzplanungszeitraum rechnet die Stadt jedoch im Vergleich zur Planung 2014 mit schlechteren Jahresergebnissen bis zum Ausgleichsjahr 2018. Entsprechend größer wird auch der „Konsolidierungssprung“, den die Stadt von geplanten rund 15 Mio. Euro Defizit in 2017 zu einem Jahresüberschuss von rd. 3 Mio. Euro in 2018 zurücklegen muss. In den Folgejahren bis 2021 kann auch jeweils ein Jahresüberschuss erzielt werden, wobei das Jahresergebnis 2019 auf rd. 1,1 Mio. Euro sinkt und für den Rest des Planungshorizonts auf diesem Niveau verbleibt. Hier fällt insbesondere auf, dass die deutlichen Überschüsse der vorhergehenden Fortschreibung (rd. 9 bzw. rd. 11 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021) nicht gehalten werden können und damit auch keine Puffer mehr bestehen, um negative Abweichungen von den Planannahmen aufzufangen. Die Risiken in einzelnen Planansätzen und HSP-Maßnahmen werden dadurch umso bedeutsamer für den Gesamterfolg des Haushaltssanierungsplanes.

Bei der Planung der Ansätze für die wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten orientiert sich die Stadt Mönchengladbach weiterhin grund-



sätzlich an den Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales aus dem Juli 2014, den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung und den Vorgaben des Erlasses des MIK NRW vom 09. August 2011 für die Fortschreibung über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

Mehrere Veränderungen in den Ansätzen der Erträge sind auf die bereits beschlossenen oder perspektivischen Entlastungen der Kommunen durch den Bund zurückzuführen. Im Vorgriff auf die in Aussicht gestellte Entlastung im Umfang von 5 Mrd. Euro durch das Bundesteilhabegesetz ab 2018 entlastet der Bund die Kommunen ab 2015 jährlich jeweils um eine Milliarde Euro (Zwischenmilliarde). Diese Entlastung soll zunächst vorübergehend im Wege einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) vorgenommen werden und ist im Haushalt 2015 der Stadt Mönchengladbach mit Beträgen von 1,72 Mio. Euro (Anteil Umsatzsteuer) und 3,20 Mio. Euro (Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft – KdU-) berücksichtigt.

Sollte das Bundesteilhabegesetz oder eine gleichwertige Lösung die Kommunen wie geplant ab 2018 um insgesamt fünf Mrd. Euro entlastet werden, rechnet die Stadt Mönchengladbach nach diesem Verteilungsschlüssel mit einer weiteren zusätzlichen Entlastung in Höhe von 19,67 Mio. Euro.

Diese Entlastung ist allerdings nicht ausreichend konkretisiert, um sie vollumfänglich und verbindlich in die gemeindlichen Haushalte bzw. Haushaltssanierungspläne einplanen zu können. Gemäß Erlass des MIK NRW vom 10.12.2014 kann eine Einplanung im Umfang von bis zu 50% als Planungsgrundlage ab dem Jahr 2018 akzeptiert werden, wobei die Verteilung analog zur „Zwischenmilliarde“ erfolgen soll. Ab 2018 hat die Stadt daher 3,4 Mio. Euro zusätzlich bei der Umsatzsteuer und 6,4 Mio. Euro zusätzlich bei den Kostenerstattungen für die KdU eingeplant. Für den Fall, dass die so eingeplante Entlastung nicht oder nicht vollständig erfolgt, verpflichtet sich die Stadt Mönchengladbach nach dem Text des Haushaltssanierungsplanes 2015, das dargestellte Konsolidierungsvolumen ab 2018 durch Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B und / oder der Gewerbesteuer zu ersetzen.



Die zusätzlich eingeplanten Beträge reichen allerdings noch nicht aus, um den Haushaltsausgleich 2019-2021 auf Grundlage der aktuellen Planannahmen darstellen zu können. Die Stadt Mönchengladbach hat daher eine so genannte „konditionierte Eventualsteuererhöhung“ in ihre Haushaltssanierungsplanung aufgenommen. Sie ist ab 2019 mit rd. 5 Mio. Euro, 2020 mit rd. 2 Mio. Euro und 2021 mit rd. 9 Mio. Euro an zusätzlichen Grundsteuererträgen veranschlagt. Die Stadt Mönchengladbach verknüpft die Umsetzung dieser Maßnahme mit der Bedingung, dass das vom Bund zugesagte Entlastungsvolumen nicht oder nicht vollständig erreicht wird. Sie lässt zudem offen, ob das Konsolidierungsvolumen über eine Grund- oder anteilig auch über eine Gewerbesteuererhöhung erfolgen soll und stellt hierzu mehrere alternative Rechenmodelle nebeneinander.

Zu dieser Form der Beschlussfassung stelle ich klar, dass ich bei meiner Genehmigungsentscheidung davon ausgehe, dass die Gesamtergebnisplanung als „Leitsystem“ zu verstehen ist und die dort veranschlagten Erhöhungen der Grundsteuer B ab 2019 vom Rat der Stadt Mönchengladbach somit grundsätzlich verbindlich beschlossen wurden. Ich akzeptiere jedoch, dass der Rat der Stadt Mönchengladbach sich vorbehält, auf die damit verbundenen Erhöhungen des Hebesatzes ab 2019 (anteilig oder vollständig) zu verzichten, wenn das vom Bund zugesagte Entlastungsvolumen tatsächlich (anteilig oder vollständig) bereitgestellt wird. Ich akzeptiere weiterhin, dass der Rat der Stadt Mönchengladbach sich vorbehält, die zur Erzielung der eingeplanten Beiträge erforderliche Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes anteilig durch eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes zu ersetzen.

Für alle anderen Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes gilt jedoch weiterhin Ziffer 4 der Nebenbestimmungen und Hinweise zur Haushaltsverfügung, wonach die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind.

Bei den Gewerbesteuererträgen konnte die Stadt Mönchengladbach im Jahr 2014 statt der geplanten 144 Mio. Euro nur rund 131 Mio. Euro einnehmen. Die Stadt führte dies auf – definierte- Einmaleffekte zurück und plante für das Haushaltsjahr 2015 und die Folgejahre auf einem Niveau von rd. 150 Mio. Euro unter Anwendung der Orientierungsdaten weiter. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ab, dass zu diesem Betrag im Jahr 2015 voraussichtlich rd. 18,6 Mio. Euro fehlen werden, die sich aus einem weiteren zeitlich begrenzten und zuordenbaren Einmaleffekt ergeben. Hier ist die Stadt aufgefordert, im laufenden Haushaltsjahr ge-



genzusteuern, um das geplante Jahresergebnis 2015 weiterhin halten zu können.

Da die Stadt die Ursachen für die Entwicklung klar eingrenzen konnte, bin ich bereit, die Planung grundsätzlich auf dem beschlossenen Niveau zu akzeptieren; sollten die Erträge allerdings auch 2016 wieder deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben, werde ich mit Blick auf die Risiken für das Ausgleichsjahr hier eine Anpassung nach unten fordern.

Bezüglich der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG hingegen kann die Stadt im Jahr 2015 wider Erwarten sogar von Mehrerträgen gegenüber ihrer Vorjahresplanung ausgehen. Ich habe positiv wahrgenommen, dass die Stadt ihre Erwartungen in den Jahren nach dem Finanzplanungszeitraum hier auf ein realistischeres Maß zurückgeführt hat.

Bei den Aufwandsarten sind insbesondere die Personalaufwendungen der Stadt Mönchengladbach anzusprechen. Der Vorjahresansatz 2014 berücksichtigte laut Aussage der Stadt noch nicht den Tarifabschluss 2014. Auch die Besoldungsanpassung für Beamte wurde im Haushaltsansatz 2014 nicht berücksichtigt. Dies sowie auch höhere Pensions- und Beihilferückstellungen führten dazu, dass der Jahresabschluss 2014 bei den Personalaufwendungen im Ergebnis mit rund 185 Mio. Euro einen um rd. 8,9 Mio. Euro höheren Aufwand als geplant ausweisen musste.

Der nunmehr für 2015 eingeplante Betrag liegt mit rund 183 Mio. Euro noch unter dem Jahresergebnis 2014, obwohl er gegenüber der alten Planung schon um rund 4% erhöht wurde. Die Maßnahmen der Personalkonsolidierung müssen somit nicht nur die üblichen Kostensteigerungen kompensieren, sondern es muss ein echter Abbau erfolgen. Für die darauf folgenden Jahre des Finanzplanungszeitraums wurde auf dieser Basis wieder mit 2 % Steigerung gerechnet.

Sehr anspruchsvoll ist auch die Planung für die Jahre 2019 ff, mit Steigerungsraten unterhalb von einem Prozent. Hier steht den knapp kalkulierten Personalaufwendungen kein Ergebnispuffer mehr gegenüber. Auf die Ausführungen zur Maßnahme „Personalkonsolidierung“ wird verwiesen. Die zu erwartenden Tarifabschlüsse im Bereich der Kindergarten-erzieher/-innen stellen ein weiteres Risiko dar.

Bei den Sozialtransferaufwendungen plant die Stadt Mönchengladbach mit einer Steigerungsrate von 7,6 %, um gestiegenen Fallzahlen und



Regelbedarfen im Bereich der Grundsicherung, aber auch der zunehmenden Zahl Asylsuchender Rechnung zu tragen. Für die Folgejahre sind Steigerungsraten auf dem Niveau der Orientierungsdaten geplant. Dies entspricht zwar der Erlasslage, nicht aber den bisher in Mönchengladbach in diesem Bereich gemachten Erfahrungen. Die Entwicklung bleibt daher zu beobachten.

Der vorgelegte Maßnahmenplan zum Haushaltssanierungsplan umfasst 210 Maßnahmen, von denen die Stadt Mönchengladbach 112 als bereits umgesetzt einstuft.

Obwohl die Konsolidierungsentwicklung im HSP insgesamt positiv zu bewerten ist, kann die Stadt den Haushaltsausgleich aufgrund der Entwicklungen im allgemeinen Haushaltsbereich nicht ohne zusätzliche Maßnahmen darstellen. Daher hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 8 weitere neue HSP-Maßnahmen mit insgesamt 6,6 Mio. € Konsolidierungsvolumen über den gesamten Zeitraum beschlossen.

Für 2015 ist eine Kompensation aus den neuen Maßnahmen in Höhe von insgesamt 935.800 Euro vorgesehen. Kernbestandteil der neuen Maßnahmen mit über 90% des Einsparvolumens ist die Maßnahme 2014-013 „Einsparungen im Bereich städtischer Grundbesitzabgaben durch die Reduzierung der Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungsgebühr“. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem neu abgeschlossenen Entsorgungsvertrag. Hier spart die Stadt als Gebührenschuldnerin nahezu eine Mio. Euro p.a. ein.

Drei der neuen Maßnahmen (Errichtung weiterer Rotlichtüberwachungsanlagen und Geschwindigkeitsüberwachungen an Bundesautobahnen sowie Stärkung der digitalen Gremienarbeit) sind noch nicht beziffert. Die Errichtung von Verkehrskontrollen dient nicht in erster Linie der Haushaltssicherung, sondern der Erhöhung der Verkehrssicherheit in Gefahrenzonen und Unfallschwerpunkten im Stadtgebiet. Gleichwohl ist es zulässig, die aus diesen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen resultierenden Ordnungsgelder im Haushalt einzuplanen. Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen sollten vor einer Einplanung geprüft sein.

Bei den bereits bestehenden Maßnahmen enthält die Maßnahme 2012-0006 „Personalkostenreduzierung durch Abbau von Stellen“ zusammen mit der Maßnahme „2012-0007“ „Personalkostenreduzierung durch demografischen Wandel“ das größte Konsolidierungspotential im HSP.



Die Stadt hat begleitend zur Maßnahme ein Personalentwicklungs- und Organisationskonzept aufgestellt. Dieses weist mittlerweile eine solide Datenbasis für das Controlling aus.

Insgesamt sollen nach diesem Konzept bis 2021 Personaleinsparungen von bis zu 15. Mio. Euro im Vergleich zu einer Entwicklung auf Basis des Ausgangswertes 2012 erreicht werden. Dies wäre auf Grundlage der zu erwartenden Personalfluktuations von rd. 550 freiwerdenden Stellen außerhalb des zwingend wiederzubesetzenden Ausnahmebereichs ohne betriebsbedingte Kündigungen faktisch möglich, stellt die Stadt Mönchengladbach jedoch vor erhebliche organisatorische Herausforderungen.

Im Rahmen des Controllings weist die Stadt für 2014 Einsparbeträge von rd. 3,4 Mio. Euro für die Maßnahme nach. Faktisch ist aus dem Controlling aber auch erkennbar, dass die Zahl der bei der Stadt Mönchengladbach beschäftigten Personen im Laufe des Jahres 2014 zugenommen hat, während lediglich die Zahl der (teilweise von vorneherein nicht besetzten und auch nicht ausfinanzierten) Stellen im Stellenplan um 40 reduziert wurde.

Das bedeutet, dass die ausgewiesenen Einsparungen im Wesentlichen aus Vakanzzeiten im Rahmen der nicht planbaren Fluktuation sowie aus Ergebnissen der Stellenbewirtschaftung stammen.

Nach Darstellung der Stadt liegen bezüglich der Ausweitungen des Personalkörpers im jeweiligen Einzelfall gute Gründe vor, z.B. eine Refinanzierung der Personalkosten oder pflichtige und unabweisbare Einstellungen, was von hier zunächst nicht bestritten wird. Hierzu wird derzeit an einer neuen Darstellung im Rahmen des Controllings gearbeitet.

Es ist jedoch wenig realistisch, die ab 2015 und für die Folgejahre geplanten Einsparungen weiterhin im Wesentlichen aus Bewirtschaftungserfolgen zu erreichen. Die Beträge sind so hoch, dass sie echten strukturellen Abbau von aktuell noch besetzten Stellen im Rahmen der Fluktuation erfordern – nur ein solcher Stellenabbau bringt auch Einsparungen für den Haushalt.

Es muss also dringend ein Verfahren etabliert werden, um die in den beiden Maßnahmen einkalkulierten Einsparungen aktuell noch besetzter Stellen zu konkretisieren.

Daher hat die Bezirksregierung bei einem Gespräch zum Personalcontrolling im November 2014 eine konzeptionelle Weiterentwicklung für die Personalkonsolidierung in Mönchengladbach eingefordert.



Die Stadt Mönchengladbach hat unter anderem darauf hin ein neues Personalkostenbudgetierungsverfahren in Form einer Managementvorgabe für die Dezernate beschlossen. Sie wird in der Größenordnung der 2015 vorgesehenen Einsparbeiträge fixiert. Ziel ist, den dezentralen Sachverstand der Dezernate für die Konsolidierung zu nutzen und die Fach- und Ressourcenverantwortung zusammenzuführen.

Diese prozessuale Neuausrichtung wird ausdrücklich begrüßt. Andere Städte haben mit einem solchen Vorgehen gute Erfahrungen gemacht. Um auch die in den Folgejahren geplanten Einsparbeiträge erreichen zu können, sollte das Verfahren daher auch mit Blick auf die Maßnahme 2012-0007 weiterentwickelt werden.

Dieses dezentrale Verfahren muss allerdings weiterhin zentral flankiert werden von einem verwaltungsübergreifenden aufgabenkritischen Verfahren. Hier wurde die GPA mit zwei Untersuchungsaufträgen eingebunden, die kurz vor der Umsetzung stehen.

Damit wird aufsichtlich erkennbar, dass die Stadt Mönchengladbach ernsthaft daran arbeitet, die beschlossene Personalkonsolidierung umzusetzen. Letztendlich wird sie sich jedoch an den Ergebnissen des Controlling und an der Einhaltung der Haushaltsansätze im Personalbereich messen lassen und bei Verfehlung dieser Ziele durch Kompensationsmaßnahmen gegensteuern müssen.

Zur Maßnahme 2012-0031 „Einführung einer Übernachtungssteuer“ sah die Verwaltung sich zwischenzeitlich in der Lage, aus den im rechtskräftigen Urteil des OVG vom 23.10.2013 gegebenen rechtlichen Hinweisen eine Satzung vorzubereiten. Sie hat dem Rat daher eine entsprechende Beschlussvorlage zugeleitet, die jedoch zunächst in den nächsten Ratszug verschoben wurde.

Beschlossene Maßnahmen, die realisierbar sind, hat die Stadt Mönchengladbach verbindlich umzusetzen (vgl. Pkt. 4 der Hinweise und Nebenbestimmungen). Ich erwarte daher entweder eine kurzfristige Beschlussfassung über die Satzung oder eine nachvollziehbare Begründung für die Nichtumsetzbarkeit, verbunden mit einer gleichwertigen Kompensationsmaßnahme, die spätestens zum 01.01.2016 greifen muss.

Auch bei den Maßnahmen 2012-0188 und 2012-0189 (Verkauf der Hallenbäder an die NEW und anschließend Steuerersparnis durch Quer-



verbund) hat es im Jahr 2014 noch keinen Durchbruch gegeben. Zwar wurde der Erlass zur Nichterteilung verbindlicher Auskünfte durch das Finanzamt mittlerweile aufgehoben und der Antrag auf verbindliche Auskunft wurde am 18.06.2015 gestellt. Die Auskunft selbst liegt jedoch noch nicht vor. Ich bin allerdings bereit, hier noch weiter abzuwarten, wenn die Stadt zwischenzeitlich die entgehenden Konsolidierungsbeiträge anderweitig kompensiert.

Die Maßnahme 2013-0210 „Untersuchung der Beteiligungsgesellschaften EWMG, MGMG und WFMG auf generierbare Konsolidierungspotentiale“ wurde durch den Rat abgeändert. Die Untersuchung von MGMG und WFMG entfällt, stattdessen sollen nur die mit der Grundstückswirtschaft befassten Beteiligungen EWMG, GWSG und Kreisbau AG und die in der Stadt mit Grundstücksangelegenheiten befassten Einheiten untersucht werden, mit dem Ziel durch Synergieeffekte zu Einsparungen und Leistungsverbesserungen zu kommen. Auch wenn es sicherlich sinnvoll gewesen wäre, auch die Verlustgesellschaften MGMG und WFMG auf Synergiepotentiale zu durchleuchten, verspricht die nunmehr durchgeführte Betrachtung einen Fokus auf Themen der Immobilienwirtschaft, die sicherlich auch Einsparpotentiale in erheblichem Umfang generiert, die zur Erfüllung der Stärkungspaktziele beitragen können.

Die Stadt plant außerdem aktuell eine größere Änderung ihrer Organisationsstruktur, die nicht im Zusammenhang mit der Haushaltssanierungsplanung entwickelt wurde, sondern resultierend aus dem Auftrag des Rates an die Verwaltung, Planungen für ein Kompetenzzentrum „Saubere Stadt“ vorzulegen. In der Sitzung des Rates am 17.06.2015 wurde beschlossen, eine AÖR zu gründen, die die Aufgabenbereiche Abfallwirtschaft einschließlich Gebührenkalkulation und –erhebung, Straßenreinigung und Winterdienst, Grünunterhaltung, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Landschaftspflege, Sportplatzpflege, umweltrechtliche Genehmigungen und Kontrollen sowie weitere umweltbezogene Aufgaben übernehmen soll.

Die GEM soll dieser AÖR als Tochtergesellschaft zugeordnet werden – eine Konstruktion, die nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines besonders wichtigen Interesses (§ 114a Abs. 4 GO NRW) zulässig ist.



Obwohl durch diese Maßnahme sicherlich Konsolidierungspotentiale für den Haushalt aus Synergieeffekten generiert werden können, lässt der Wortlaut des Ratsbeschlusses zur Errichtung der AÖR diese Ausrichtung nicht erkennen. Als Zielsetzung ist lediglich eine verbesserte Qualität der Leistungen angegeben. Auch die AÖR als neue Beteiligung der Stadt Mönchengladbach muss den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes entsprechen – das heißt, dass Einsparmöglichkeiten vorrangig in die Haushaltskonsolidierung einfließen müssen und die neue Konstruktion nicht für die Erweiterung des Leistungsspektrums im Sinne einer „Flucht aus dem Budget“ genutzt werden darf.

Daher sind zwingend klare Steuerungsmechanismen zur Begrenzung von Zuschussbedarfen sowie ein transparentes Controllingsystem vorzusehen, deren Ausgestaltung ich mit Blick auf die Stärkungspaktteilnahme beobachten werde. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die in die AÖR übergeleiteten Fachbereiche jeweils ihre bereits vom Rat beschlossenen Konsolidierungsvorgaben aus dem Haushaltssanierungsplan auch in die neue Struktur mitnehmen. Dies gilt auch für die bereits vom Rat beschlossenen, aber noch nicht mit Einsparbeträgen hinterlegten Maßnahmen aus diesem Bereich.

Zusammenfassend sehe ich die Stadt Mönchengladbach weiterhin auf einem guten Weg. Als positives Signal werte ich auch, dass die Stadt sich in der Planung weiterhin am Ziel einer Netto-Entschuldung im Bereich der Investitionskredite ausrichtet.

Insgesamt ist erkennbar, dass die Stadt Mönchengladbach dem Haushaltssanierungsprozess eine hohe Priorität einräumt, ihre Organisationsstruktur an vielen Stellen im Sinne des Stärkungspaktes hinterfragt und dabei die Angebote an externer Unterstützung umfassend nutzt. Diesen Faktoren ist sicherlich auch zuzurechnen, dass die Stadt bisher positive Konsolidierungserfolge vorweisen kann. Ich bin daher weiterhin zuversichtlich, dass die Stadt ihrer Verantwortung im Rahmen der Stärkungspaktteilnahme gerecht werden wird.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes



spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraumin der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Stadt Mönchengladbach vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Mönchengladbach entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl nachhaltig zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.
5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.



Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Mönchengladbach in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Mönchengladbach kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die in den Jahren 2018 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.
9. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird und erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für



alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushalts-sanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 GO Absatz 3 NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Mönchengladbach zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen –

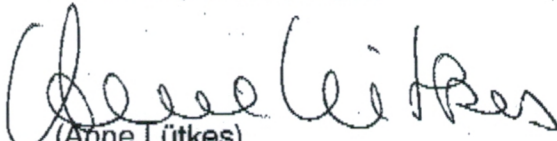


ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Seite 14 von 14

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen


(Anne Lütkes)

